

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2000.
5. Der Lieferant darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung an Dritte abtreten.
6. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.
7. Es gilt der Supplier Code of Conduct in seiner jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter: <https://www.hellermannityton.de/downloads/richtlinien-und-bekanntnisse>

§2 Bestellungen – Bestellunterlagen

1. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das wir in angemessener Zeit annehmen können.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Eine Nutzung für eigene Zwecke oder für die Bearbeitung von Aufträgen Dritter ist untersagt und berechtigt uns zur Forderung von Schadensersatz und zur unverzüglichen Kündigung der Lieferbeziehung.

§3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ die Verpackung ein.
2. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in

- unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Vorgabe entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.
5. Bei Rahmenverträgen und Sukzessivlieferverträgen sind Preisanpassungen zugunsten des Lieferanten nur bei einer Änderung der Gesteungskosten um mehr als 20% und in dem Umfang möglich, wie sie sich auf den Teilepreis auswirken.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels voraussichtlich erforderlichen Kosten bis zur erfolgreichen Mangelbeseitigung zurückzuhalten.

§4 Lieferzeit, Lieferpflicht nach Vertragsbeendigung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, woraus sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, auf welchen die geltend gemachte Vertragsstrafe angerechnet wird.
4. Im Falle einer Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann HellermannTyton verlangen, für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu den bisherigen Konditionen weiterbeliefert zu werden, um einen Ersatzlieferanten im ordentlichen Geschäftsgang zu finden. Sollten die bisherigen Konditionen wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse, insb. wegen einer Veränderung der Gesteungskosten, dem Lieferanten nicht mehr zumutbar sein, so werden die Parteien über eine angemessene Anpassung der Preise an die nachzuweisende Veränderung verhandeln.

§5 Versand – Erfüllungsort

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen (DDP gem. Incoterms 2000). Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
3. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.
4. Das Transport- und Verpackungsrisiko trägt der Lieferant.

§6 Abnahme – Sachmängel – Haftung

1. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die damit zusammenhängenden Kosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware abgesendet wird.
3. Wir sind berechtigt, eine gesamte Lieferung bzw. ein gesamtes Lieferlos als mangelhaft zurückzuweisen, wenn aufgrund eines entdeckten Mangels zu befürchten ist, dass mehrere Teile dieser Charge oder die gesamte Lieferung ebenfalls fehlerbehaftet sind. In diesem Fall bestehen die Sachmängelrechte für die gesamte Lieferung bzw. für das gesamte Lieferlos.
4. Die gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche stehen uns ungekürzt zu; dies gilt im Falle der Zurückweisung eines Lieferloses bzw. einer gesamten Lieferung für die zurückgewiesene Ware insgesamt, auch wenn Teile der Lieferung nicht mangelbehaftet sind.
5. Die Verjährung für Ansprüche aus Mangelhaftung beträgt mindestens 36 Monate ab Gefahrenübergang; längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Die Verjährung ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach ausdrücklicher Erklärung der Mängelbeseitigung weiterzulaufen; bei fehlerhaften Teilen eines Gesamttaggregats ist die Hemmung auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt.
6. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ein etwa gezahlter Kaufpreis mit 5 von Hundert pro anno seit Erhalt des Betrages verzinst zurückzuerstatten.
7. Sofern die gelieferten Produkte in einem Endprodukt Verwendung finden, das an einen Verbraucher verkauft wird, steht uns im Falle einer Inanspruchnahme durch unsere Abnehmer aufgrund der §§478, 479 BGB ein Regressanspruch in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gegen den Lieferanten zu; für Umfang, Inhalt und Verjährung gelten §§478, 479 BGB entsprechend.

§7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§830, 840 BGB i.V.m. §§426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2.500.000 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen mit Drittgeschädigten gilt §7 Abs. 3

§9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
6. Uns gehörende Beistellungen und Werkzeuge dürfen wir im Falle einer Vertragsbeendigung herausverlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen und Werkzeuge unverzüglich herauszugeben und verzichtet insofern auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Abholung der Beistellungen und Werkzeuge die Liegenschaften des Lieferanten zu betreten oder von Dritten, die wir mit der Abholung beauftragt haben, betreten zu lassen. Der Lieferant wird den Zugang zu diesem Zwecke nicht verweigern.

§10 Warenursprung und Präferenz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Dokumente und Handelspapiere auszustellen und der Lieferung beizulegen, die gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben bei der Einfuhr nach Deutschland erforderlich sind.
2. Bei der Anlieferung muss mit Erstlieferung unserer Zollabteilung eine gültige Lieferantenerklärung gemäß Verordnung EG 1207/2001 vorliegen. Ein Bezug zur Lieferung wird durch Angabe unserer Artikelnummer auf der Lieferantenerklärung hergestellt.
3. Im Folgenden ist zum Jahreswechsel unaufgefordert und kostenfrei eine Langzeitlieferantenerklärung an uns zu übermitteln.
4. Sollte die Erstellung einer Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung eine Ursprungserklärung beizufügen.
5. Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferantenerklärung verantwortlich. Für falsch erstellte Lieferantenerklärungen und daraus resultierende Forderungen unserer Kunden übernimmt der Lieferant die volle Haftung. Wir prüfen nach dem Zufallsprinzip die Richtigkeit einer Lieferantenerklärung mittels des Auskunftsblasses INF 4.
6. Eine grundlegende Änderung der gekauften Ware im Hinblick auf die Beschaffenheit, die Zolltarifnummer, das Ursprungsland und die Präferenz Eigenschaft ist nicht zulässig.

§11 Verwendung kritischer Inhaltsstoffe

Die Einkaufsbedingungen über gesetzliche Stoffverbotsvorschriften und gesetzliche Mitteilungspflichten bezüglich der Verwendung kritischer Inhaltsstoffe sind einzuhalten. Die aktuelle Fassung kann unter <http://www.hellermanntyton.de/downloads> herunter geladen werden.

§12 Datenschutz

Der Lieferant wird gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

§13 Gerichtsstand – anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Juni 2024

HellermannTyton GmbH
Großer Moorweg 45, 25436 Tornesch
Internet: www.HellermannTyton.de
Tel: +49 (0) 4122 / 701-1
Fax: + 49 (0) 4122 / 701- 400
E-Mail: info@HellermannTyton.de